

Verkündet
am 15. Oktober 1954
Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Kommanditgesellschaft C [REDACTED] & Co., Chemische Fabrik,
M [REDACTED]-G [REDACTED], V [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisions-
klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma B [REDACTED] & P [REDACTED], GmbH., vertreten durch ihren
Geschäftsführer Karl R [REDACTED], M [REDACTED]-G [REDACTED], Karstrasse,
Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisions-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 15. Oktober 1954 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Wilde, Dr. Birnbach, Dr. Krüger-
Nieland, Dr. Christoph und Dr. Weiss

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 18. Dezember 1952 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Anfang 1950 kaufte die Klägerin von der Beklagten eine größere Menge der von der Beklagten hergestellten und vertriebenen Schlichtemittel Coalit und Fettol, um diese an Stelle der bisher benutzten Schlichtemittel in ihrem Weherei- und Färbereibetrieb zu verwenden. Der inzwischen verstorbene Kommanditist der Beklagten C [REDACTED] setzte selbst im Betriebe der Klägerin die erste Schlichteflotte an und gab Anweisungen über die weitere Verwendung der Schlichtemittel. Hierbei erklärte er, daß Coalit und Fettol in kaltem Wasser löslich seien.

Die Klägerin behauptet, sie habe einen großen Posten Garne mit den Schlichtemitteln der Beklagten geschlichtet. Beim nachfolgenden Färben habe sich herausgestellt, daß die geschlichtete Ware nicht gleichmässig durchfärbte. Davon seien 27 000 m Ware fehlerhaft gefärbt gewesen. 15 000 m seien durch Nachbehandlung verwendbar gemacht worden, 12 000 m aber hätten unter Verlust abgesetzt werden müssen. Der Schaden betrage 60 000 DM. Die Klägerin führt ihn darauf zurück, daß C [REDACTED] ihr zugesichert habe, die Schlichte sei mit kaltem Wasser auswaschbar. Das sei nicht der Fall gewesen, infolgedessen sei die Schlichte vor dem Färben nur unvollkommen entfernt worden und habe die ungleichmässige Annahme der Farbe verursacht. Sie verlangt mit der Klage einen Teilbetrag ihres Schadens von 10 000 DM. Die nicht verbrauchten Schlichtemittel sind von der Beklagten gegen Rückzahlung des Kaufpreises zurückgenommen worden.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung.

Sie bestreitet, daß die Fehlfärbungen der Klägerin auf eine fehlerhafte Zusammensetzung ihrer Schlichtemittel zurückzuführen seien und daß sie ihre Auswaschbarkeit mit

kaltem Wasser zugesichert habe. Sie behauptet, daß die gelieferten Schlichtemittel in kaltem Wasser auflösbar und verwendbar seien und daß sie bei gutem Entschlichtungsmittel und richtiger Behandlung auswaschbar seien. Die Ursachen der Fehlfärbung seien mannigfach denkbar und müßten in einer falschen Behandlung der Klägerin liegen, da sich ihre Schlichtemittel in anderen Betrieben seit langem bewährt hätten. In jedem Falle bedeute es einen Fehler der Klägerin, wenn sie sich bei der ersten Anwendung der ihr bis dahin unbekannten Schlichte nicht von der restlosen Entschlichtung überzeugt und zunächst eine Probefärbung vorgenommen habe.

Beide Vorinstanzen haben den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, das Berufungsgericht mit der Maßgabe, daß die Frage des Mitverschuldens der Klägerin durch Versäumung der Schadensminderung dem Verfahren über die Höhe des Anspruches vorbehalten bleibe.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Abweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht stellt auf Grund der Beweisaufnahme fest, daß die Beklagte der Klägerin beim Kauf der Schlichtemittel zugesichert habe, die Mittel seien in kaltem Wasser löslich und auswaschbar. Diese zugesicherte Eigenschaft hätten die Schlichtemittel der Beklagten nicht besessen. Das habe naturgemäß zur Folge haben müssen, daß die geschlichtete Ware beim Färben wegen mangelhafter Entschlichtung Fehler aufgewiesen habe. Andere Ursachen schieden aus, da nach der Beweisaufnahme kein genügender Anhalt dafür erbracht sei, daß solche Umstände, wie die Zusammensetzung der Rohstoffe,



des Wassers, des verwendeten Kartoffelmehls, der Glättemittel und Entschlichtungsmittel eine wesentliche Rolle gespielt hätten. Mangels entgegenstehender Beweise sei anzunehmen, daß das von der Klägerin angewandte Verfahren nicht wesentlich von dem sonst üblichen Verfahren abgewichen sei. Ihr Schadensersatzanspruch sei deshalb wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft begründet.

Die Entscheidung hält einer Nachprüfung nicht stand. Das Berufungsgericht verkennt die rechtliche Natur des Klageanspruches, wenn es ihn als Gewährleistungsanspruch wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften behandelt. Die Gewährleistungsansprüche der Klägerin aus dem Kauf des Schlichtemittels sind durch Wandelung unstreitig abgegolten. Die Klägerin behauptet aber, daß ihr von der Beklagten ein über ihr Erfüllungsinteresse hinausgehender Vermögensschaden schuldhaft dadurch zugefügt worden sei, daß sie ihr anläßlich des Kaufes unzutreffende Angaben über die Auswaschbarkeit der gelieferten Schlichtemittel gemacht und es beim Ansetzen der ersten Schlichteflotte unterlassen habe, darauf hinzuweisen, daß die von ihr veranlaßte Zusetzung von Kartoffelstärke in jedem Falle die Anwendung eines geeigneten Entschlichtungsmittels erfordere. Der Klagegrund ist deshalb nicht die Gewährleistung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, sondern ein Schadensersatzanspruch wegen schuldhafter Vermögensbeschädigung durch culpa in contrahendo und positives vertragswidriges Handeln.

Diese Klagegrundlage stellt an die Substantiierung der Klage andere und z.T. höhere Anforderungen als der vom Berufungsgericht angenommene Gewährleistungsanspruch.

Die Klägerin hat zu behaupten und im Falle des Bestreitens zu beweisen, daß die behauptete Fehlfärbung ihrer Ware

von der Beklagten adäquat verursacht sei und daß dieses ursächliche Handeln oder Unterlassen ein Verschulden der Beklagten darstelle.

Das Berufungsgericht scheint die Verursachung des Schadens durch die Beklagte im Wege des Anscheinsbeweises als nachgewiesen anzusehen und von der Beklagten den Gegenbeweis erwartet zu haben. Die Begründung des Urteils läßt das nicht klar erkennen. Wenn dies die Meinung des Gerichts gewesen sein sollte, so würde darin eine Verkennung der Grundlagen des Anscheinsbeweises liegen (BGHZ 2, 1 und 6, 169). Es ist möglich, bei typischen Geschehensabläufen aus der Lebenserfahrung auf eine typische Ursache zu schließen und auf Grund dieses ersten Anscheins zunächst die Beweispflicht des Beweisführers als erfüllt anzusehen. Damit fällt aber dem Gegner des Beweispflichtigen nicht der Gegenbeweis zur Last, sondern seine Verteidigung kann sich darauf beschränken, den aus der Lebenserfahrung geschöpften Anschein einer Ursächlichkeit durch Aufzeigen anderer möglicher Ursachen zu entkräften. Bestreitet der Beweispflichtige die Möglichkeit solcher anderen Ursachen, so hat der Gegner diese Möglichkeit - nicht ihr Vorliegen - zu beweisen. Ist die Möglichkeit als solche unbestritten, so verbleibt es bei der vollen Beweispflicht des ursprünglich Beweispflichtigen. Er hat alsdann das Vorliegen der von ihm in Anspruch genommenen Ursache zu beweisen.

Auf den vorliegenden Fall bezogen hatte die Beklagte von Anfang an bestritten, die behauptete Fehlfärbung verursacht zu haben. Sie hatte eine größere Anzahl von Möglichkeiten aufgezeigt, wie die behauptete Fehlfärbung der Rohware verursacht worden sein könne, beispielsweise durch einen Alkaligehalt des benutzten Wassers, durch die zugesetzte

Kartoffelstärke, durch etwa benutzte Glättemittel oder die geschlichteten Garne. Die Klägerin hatte die Möglichkeiten als solche nicht bestritten, vielmehr selbst vorgetragen, sie habe die verschiedensten Ursachen der Fehlfärbung zunächst in vielen Versuchen nachgeprüft und sei dann erst darauf gekommen, die eigentliche Ursache in der Unauswaschbarkeit der Schlichtemittel zu finden. Die Klägerin selbst ist also von der Möglichkeit vielfältiger anderer Ursachen ausgegangen.

Das Berufungsgericht hat sich zwar mit diesen möglichen Ursachen auseinandergesetzt, die Revision rügt aber mit Recht, daß es bei der Beurteilung der Ursächlichkeit nicht den vollen Sachverhalt berücksichtigt und somit gegen § 286 ZPO verstoßen habe. Ein solcher Verstoß kann freilich nicht in der Übergehung des Gegenbeweises der Beklagten gesehen werden, wonach im Betriebe der Klägerin in großem Umfange Glättemittel verwandt worden seien, die nach den Aussagen der vernommenen Sachverständigen die Entschlichtung erschweren können. Das Berufungsgericht konnte diesen Gegenbeweis als nicht entscheidungserheblich ansehen, solange die Beklagte nicht die Behauptung unter Beweis stellen konnte, daß gerade die angeblich verdorbene Ware mit Glättemitteln behandelt worden sei. Die Rüge ist aber in der Richtung begründet, daß das Berufungsgericht bei der Prüfung der Ursächlichkeit die Bekundung des gerichtlichen Sachverständigen Schreiber unberücksichtigt gelassen hat, daß die Zusetzung von Stärkemehl in jedem Falle eine Unlöslichkeit der Schlichte zur Folge gehabt und die Anwendung eines geeigneten Entschlichtungsmittels erfordert habe. Auch fällt auf, daß das Berufungsgericht nicht das von der Klägerin selbst vorgelegte Gutachten der Öffentlichen Prüfstelle für die Spinnstoffwirtschaft in K. erwähnt, wonach dem Sachver-

ständigen Dr. Reintjes die Entschlichtung der von der Klägerin vorgelegten Stoffproben durch ein geeignetes Schlichtungsmittel und ebenso eine Färbung mit einem besonders empfindlichen Farbstoff gelungen ist. Auch die von der Beklagten behauptete und vom Berufungsgericht unterstellte Bewährung der Entschlichtungsmittel Coalit und Pettol in der Textilwirtschaft konnte Zweifel an der Ursächlichkeit ihrer Zusammensetzung für die aufgetretene Fehlfärbung begründen und durfte bei der Erörterung der Ursächlichkeit nicht unberücksichtigt bleiben. Schließlich war im Rahmen der Ursächlichkeit die Frage zu prüfen, ob nicht die Klägerin selbst auf Grund ihrer Fachkenntnis schon im Hinblick auf die außer den Schlichtemitteln benutzte Kartoffelstärke eine Entschlichtung ohne Rücksicht auf die festgestellten Zusicherungen der Beklagten für erforderlich halten mußte und ob sie durch die Unterlassung oder unzureichende Durchführung der Entschlichtung nicht selbst eine Ursache für die Fehlfärbung gesetzt hatte. Der gerichtliche Sachverständige, Schreiber, hatte auf diesen Umstand hingewiesen. Es handelt sich bei der Frage des mitwirkenden Verschuldens nach § 254 BGB um eine Prüfung der Ursächlichkeit, nicht - wie das Berufungsgericht anzunehmen scheint - um eine Frage des Verschuldens gegenüber dem Vertragsgegner.

Unerörtert läßt das Berufungsgericht - von seinem Rechtsstandpunkt aus allerdings zu Recht - die für den richtigen Klagegrund notwendige Feststellung eines Verschuldens der Beklagten. Sollte das Berufungsgericht zu dem Ergebnis kommen, daß die Beklagte durch ihr Verhalten den Schaden adäquat verursacht habe, so würde ihre Haftung für den Schaden nur dann begründet sein, wenn ihr an der Entstehung ein Verschulden zur Last fiel. In diesem Zusammenhang wird für den Fall, daß die mangelhafte Entschlichtung für die Fehl-

färbung ursächlich gewesen sein sollte, die Frage erheblich, ob sich die Beklagte darauf verlassen konnte, daß die Klägerin auf Grund des bei ihr vorauszusetzenden Fachwissens die Notwendigkeit der Anwendung eines geeigneten - nicht eines beliebigen - Entschlichtungsmittels erkennen und nach dieser Erkenntnis handeln würde. Dabei kann es auch auf die Frage ankommen, was insoweit verkehrsüblich ist.

Für diese Beurteilungen reichen die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht aus. Die Sache war daher unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Wilde Birnbach Krüger-Nieland Christoph Weiss